

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0030427

Entscheidungsdatum

20.02.1963

Geschäftszahl6Ob53/63; 2Ob50/80; 2Ob29/82; 2Ob44/82; 8Ob55/83 (8Ob56/83); 2Ob10/91; 2Ob284/01f; 2Ob35/05v;
7Ob102/19d**Norm**

ABGB §1325 C

Rechtssatz

Nur der zweckmäßig gemachte Aufwand an Heilungskosten ist zu ersetzen, nicht aber Heilungskosten, die nicht der Besserung des durch die Verletzung verursachten Krankheitszustandes gedient haben. Darauf, ob der Verletzte die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit erkennen konnte, kommt es nicht an.

Entscheidungstexte

TE OGH 1963-02-20 6 Ob 53/63

Veröff: ZVR 1963/144 S 151

TE OGH 1980-04-15 2 Ob 50/80

nur: Nur der zweckmäßig gemachte Aufwand an Heilungskosten ist zu ersetzen. (T1)

TE OGH 1982-03-23 2 Ob 29/82

nur T1; Beisatz: Bestehen zur Beseitigung einer Unfallsfolge zwei Möglichkeiten, von denen die eine wesentlich weniger Aufwand erfordert als die andere, dann handelt es sich nur bei der billigeren Maßnahme um einen zweckmäßigen Aufwand. Eine von fachlicher Seite bezweifelte Möglichkeit, daß der wesentlich aufwendigere Eingriff bessere Resultate erbringen würde, kann nicht zur Bejahung der Zweckmäßigkeit dieses Aufwandes führen. (T2)

TE OGH 1982-03-23 2 Ob 44/82

nur T1; Beisatz: Hier: Kosten für die Besuche der Gattin und der Eltern. (T3)

TE OGH 1983-09-22 8 Ob 55/83

TE OGH 1991-04-10 2 Ob 10/91

nur T1; Veröff: VersR 1992,259

TE OGH 2003-04-24 2 Ob 284/01f
nur T1

TE OGH 2006-06-29 2 Ob 35/05v

Auch; Beisatz: Zu den Heilungskosten gehört jeder Aufwand, der zur Verbesserung des Zustandes erforderlich ist. Daher sind auch die Kosten der Rehabilitation im Rahmen des § 1325 ABGB (§ 13 Z 1 EKHG) als Heilungskosten zu ersetzen. (T4)

TE OGH 2019-08-28 7 Ob 102/19d

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0030427